

DER FINANZMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen

I D 1 - 1700 - 3

I D 4 - 18.405

(Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben)

Düsseldorf, 31.12.1986

Der Finanzminister NRW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Präsident des Landtags

Ministerpräsident

Innenminister

Justizminister

Kultusminister

Minister für Wissenschaft und Forschung

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Präsident des Landesrechnungshofs

des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Minister für Bundesangelegenheiten

5300 Bonn

Abteilungen II, III, IV und V

im Hause

nachrichtlich:

Gruppenleiter, Referenten, Hilfs-

referenten und Sachbearbeiter der

Abteilung I des Finanzministeriums

Ministerbüro

Landeshauptkasse

im Hause

Fernsprecher

(02 11) 4 97 21 oder

4 97 2...573 bzw. 407 (Personal-
(Durchwahl) haushalt)

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHHEXEMPLAR

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE

10/ 834 - 1

Dienstgebäude
Jägerhofstraße 8
4000 Düsseldorf 30

Teletex
211 4101
Fernred

Teletex
(02 11) 4972 780

Betr.: Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987

Anlg.: Aufteilung der zu erwirtschaftenden Ausgabereise
Aufteilung der globalen Mehreinnahme
Haushalts- und Wirtschaftsführung 1987
Muster "Meldung Stellenbesetzungssperre"
Muster "Meldung Realisierung von kw-Vermerken"

I. Vorbemerkung

Die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 1987 sind wie im Vorjahr gegliedert. Materielle bzw. wesentliche redaktionelle Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind am Rande durch senkrechten Strich gekennzeichnet. Auf eine Wiederholung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sowie des Haushaltsgesetzes wird wie im Vorjahr weitgehend verzichtet. Ich bitte jedoch, die mittel- und stellenbewirtschaftenden Dienststellen Ihres Geschäftsbereiches ausdrücklich auf die unmittelbare Geltung dieser Vorschriften hinzuweisen.

Teil II dieses Schreibens enthält Vorschriften und Hinweise, die unmittelbar die obersten Landesbehörden betreffen. In der Anlage 3 "Haushalts- und Wirtschaftsführung 1987" sind zur Erleichterung der Umsetzung alle Vorschriften und Hinweise zusammengefaßt, die unmittelbar auch für den nachgeordneten Bereich gelten. Die Eigenverantwortung der obersten Landesbehörden bei der Stellen- und Mittelbewirtschaftung wird hiervon nicht berührt; soweit die Besonderheiten der Geschäftsbereiche es erfordern, sind die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in eigener Zuständigkeit zu ergänzen.

II. Feststellung des Haushaltsplans 1987

1. Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1987

- 1.1 Ziel der Haushalts- und Finanzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, die jährliche Nettokreditaufnahme im Interesse der Konsolidierung der Landesfinanzen schrittweise abzubauen. Zur Verwirklichung dieses Ziels sind strenge Ausgabendisziplin und dauerhafte Anpassung der Ausgabenseite an die von der Einnahmeseite her gegebenen Möglichkeiten notwendig. Der hiervon ausgehende Druck wird schon deutlich bei Gegenüberstellung einiger weniger Eckdaten des Haushalts 1987. Während die Einnahmen aus Nettokreditaufnahme im Zuge der zum Erreichen des Konsolidierungsziels notwendigen Absenkung der Nettokreditaufnahme insgesamt 5,6 Mrd DM betragen, belaufen sich die Ausgaben für Zinsen im Haushaltsjahr 1987 auf insgesamt 6,4 Mrd DM. Die Gesamtsteigerungsrate für die Ausgaben des Landes muß daher weiterhin unter der erwarteten Zunahme des Bruttosozialprodukts gehalten werden. Unter diesen Bedingungen ist eine konsequente Konzentration auf das Wesentliche in der Aufgabenerfüllung unerlässlich.

Aus den vorgenannten Gründen muß ich Sie weiterhin bitten, alle Dienststellen des Landes, die Haushaltsmittel bewirtschaften, darauf hinzuweisen, daß sie sich in eigener Verantwortung um eine äußerst sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung bemühen. In diesem Zusammenhang erinnere ich an § 9 LHO und die hierzu erlassenen VV-LHO und bitte alle Bediensteten der Landesverwaltung, die Beauftragten für den Haushalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

1.2 Erwirtschaftung der Ausgabereste (§ 6 Abs. 6 HG) und der globalen Minderausgabe

Der Haushaltsplan 1987 wurde dadurch ausgeglichen, daß neben einer Resteabsetzung eine weitere globale Minderausgabe sowie eine globale Mehreinnahme in den Haushalt eingestellt wurden. Unbeschadet des allgemeinen Verfassungsgebots, den Haushaltsausgleich im Vollzug des Haushaltsplans sicherzustellen, verlangt der Gesetzgeber durch spezielle Anordnungen für das Haushaltsjahr 1987, die Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen tatsächlich zu erwirtschaften (Hinweis auf § 6 Abs. 6 HG 1987, Kap. 14 020 Titel 371 20, 972 10 und 972 30 i.V. mit §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 1 und 34 Abs. 1 LHO). Zum Vollzug der vom Gesetzgeber im Haushaltsgesetz und Haushaltsplan getroffenen Regelungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1.2.1 Zur Erwirtschaftung der Ausgabereste bei den übertragbaren Ausgaben wird der Betrag von 389.000.000 DM anteilmäßig auf die Ressorts aufgeteilt. Ausgenommen bleibt der allgemeine Steuerverbund mit den Gemeinden. Berechnungsgrundlage bildet das Verhältnis, mit dem die Einzelpläne an der Gesamtsumme der nicht übertragenen Ausgabereste in den Jahren 1983, 1984 und 1985 beteiligt waren. Die danach auf die einzelnen Ressorts entfallenden Kontingente ergeben sich aus Anlage 1.

Die Reste sind bei den Ausgaben der Obergruppen 83 - 89 zu erwirtschaften. Ausgaben der Hauptgruppe 7 dürfen nur äußerst hilfswise in Anspruch genommen werden.

- 1.2.2 Bei den Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 dürfen bis 30. September 1987 Ausgaben nur bis zur Höhe von 55 v.H. der Ansätze geleistet werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für Ausgaben, soweit sie von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Hierzu rechnen auch die Sachausgaben der Medizinischen Einrichtungen der Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und der Universität - Gesamthochschule - Essen sowie die Auslagen in Rechtssachen der Einzelpläne 04 und 07. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Ausgaben, die durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen oder durch bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1987 begründete vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach mit der Folge festgelegt sind, daß Ansprüche gegen das Land bestehen, sowie für Ausgaben im allgemeinen Steuerverbund mit den Gemeinden.

Hiernach ist für höhere Ausgaben, die bei einzelnen Gruppen aufgrund nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingegangener rechtlicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen zu leisten sind, ein Ausgleich innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 möglich. Meiner Einwilligung dazu bedarf es nicht.

Da die Minderausgaben der Erwirtschaftung der im Kapitel 14 020 bei Titel 972 10 veranschlagten globalen Minderausgabe dienen, scheiden sie als Ausgleich für über- und außerplanmäßige Ausgaben aus. Sie dürfen also nicht als Deckung für etwaige Haushaltsüberschreitungen gemäß § 37 LHO angeboten werden. Entsprechendes gilt für eine etwa beabsichtigte Berücksichtigung bei der Erwirtschaftung des auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Anteils an der Resteabsetzung gemäß § 6 Abs. 6 HG 1987 (vgl. Nr. 1.2.1).

Ich lasse zu, daß als Ausgleich für nicht zu erbringende Einsparungen Mehreinnahmen angeboten werden, sofern deren tatsächlicher Eingang gesichert ist. Dies gilt allerdings nur, soweit der auf Sie entfallende Anteil an der zu

erwirtschaftenden globalen Mehreinnahme überschritten wird. Die Höhe des auf die einzelnen Ressorts entfallenden Anteils ergibt sich aus Anlage 2.

Eine Aufstellung über die bei den einzelnen Gruppen zu erwartenden Minderausgaben erbitte ich bis

1. Juni 1987.

2. Ausfertigung und Verkündung des Haushaltsgesetzes

Das Haushaltsgesetz 1987 ist am 19. Dezember 1986 von der Landesregierung ausgefertigt und am 31. Dezember 1986 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes (GV. NW. S. 754) verkündet worden. Der Haushaltsplan wird Ihnen in Kürze zugeleitet.

3. Abstimmung etwaiger Unstimmigkeiten

Da der Ihnen vorliegende Entwurf des Haushaltsplans aufgrund der Ergänzungsvorlagen (Drucks. 10/1470 und 10/1540) und der parlamentarischen Beratungen (Drucks. 10/1421 bis 10/1435 und 10/1578) geändert wurde, bitte ich, etwaige Unstimmigkeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auszuräumen.

4. Erteilung von Kassenanschlügen

Ich bitte, den nachgeordneten Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs unter Berücksichtigung der vom Landtag beschlossenen Änderungen Kassenanschlüge zu erteilen.

5. Beantragung zusätzlicher Stellen

Voraussetzung für die Einrichtung von zusätzlichen Stellen nach § 7 Abs. 7 Buchst. a) HG ist die Unabweisbarkeit der zusätzlichen Stellen. Bei den Medizinischen Einrichtungen

können mit Ausnahme des Kapitels 06 152 zusätzliche Zeitstellen für Angestellte und Arbeiter, die unmittelbar der Krankenversorgung dienen, eingerichtet werden, wenn eine nachhaltige Leistungssteigerung sowie die volle Deckung der Kosten durch entsprechende Mehreinnahmen nachgewiesen sind.

Bei der Einrichtung von Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst müssen die Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten späterer Haushaltsjahre dargetan werden.

Aus den Ansätzen bei Kapitel 14 020 Titelgruppe 70 kann ich außer den Haushaltsmitteln für Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung Beträge nur im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen nach § 7 Abs. 7 Buchst. b) HG zuweisen. Bei Anträgen auf Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze ist gleichzeitig der für das Haushaltsjahr 1987 benötigte Mittelbedarf anzugeben.

In den übrigen Fällen sind die zur Deckung der Mehrausgaben erforderlichen Einsparungen anzugeben; der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat seine Einwilligung von der Darlegung des Ausgleichs abhängig gemacht.

6. Stellenumwandlungen

Nach § 7 Abs. 7 vorletzter Satz HG erteile ich allgemein meine Einwilligung zu Stellenumwandlungen bei Angestellten und Arbeitern, soweit die Umwandlungen zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche im Haushaltsjahr 1987 erforderlich sind und innerhalb des Verwaltungszweiges (Kapitels) eine Inanspruchnahme unbesetzter höher- oder gleichwertiger Planstellen oder Stellen im Rahmen des § 7 Abs. 2 bis 4 HG nicht möglich ist.

Die Stellenumwandlungen sind mir mitzuteilen. Aus der Mitteilung müssen sich die Gründe ergeben, die zum Entstehen des tariflichen Anspruchs geführt haben.

Sofern jedoch ein tarifvertraglicher Anspruch durch Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auf Dauer entsteht, ist Voraussetzung, daß eine Stelle entsprechender Wertigkeit haushaltsmäßig zur Verfügung steht; Hinweis auf die Anlage "Haushalts- und Wirtschaftsführung 1987" - Abschn. IV Nr. 2.3.

7. Inanspruchnahme von Planstellen, die als "kw" gekennzeichnet sind (§ 7a Abs. 2 HG)

Meine Einwilligung zur Inanspruchnahme von als "kw" gekennzeichneten Planstellen nach § 7a Abs. 2 HG gilt allgemein als erteilt.

Im Falle des Abs. 2 Buchst. a) gilt die Einwilligung mit der Maßgabe als erteilt, daß in gleichem Umfang Stellen für beamtete Hilfskräfte nicht in Anspruch genommen werden. Auf die Maßgabe verzichte ich, soweit Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme geprüfter Anwärter benötigt werden.

8. Einnahmemindernde oder ausgabenerhöhende Maßnahmen

Regelungen und Maßnahmen (z.B. Programme und Planungen), die zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen meiner Einwilligung (§§ 38 und 40 LHO). Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die zu Personalbedarfsfestlegungen führen.

9. Verpflichtungsermächtigungen

- 9.1 Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf meiner Einwilligung (§ 38 Abs. 2 LHO). Die Landesregierung darf in ihrer Entscheidung über die Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans 1988 nicht durch frühzeitige Festlegungen präjudiziert werden. Dies gilt besonders auch für das Setzen von Schwerpunkten in anderen Einzelplänen. Bis zur Entscheidung der Landesregierung über die Eckdaten des Haushaltsentwurfs 1988 können daher Verpflichtungsermächtigungen auf Antrag höchstens bis zu einem Drittel des jeweiligen Ansatzes der Verpflichtungsermächtigungen freigegeben werden. Über Ausnahmen in seltenen Einzelfällen behalte ich mir die Entscheidung vor. Im übrigen gelten die für die Ausgaben aufgestellten Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend (§ 34 Abs. 3 LHO).
- 9.2 Auch die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den späteren Haushaltsjahren (Hinweis auch auf die Finanzplanung des Landes NRW 1986 bis 1990) zwingt zu einer Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen, die das Ziel der Haushaltskonsolidierung fördert.
- 9.3 Beim Eingehen von Verpflichtungen ist sicherzustellen, daß sich für die Haushaltsjahre, in denen die Verpflichtungen kassenwirksam werden, ein kontinuierlicher Mittelabfluß ergibt. Auch bei etwaiger Vorlage von Anträgen nach § 38 Abs. 2 LHO vor der Entscheidung der Landesregierung über den Haushaltsentwurf 1988 ist mitzuteilen, wie die Fälligkeiten der Ausgaben - möglichst gleichmäßig - auf die jeweils belasteten Haushaltsjahre verteilt werden sollen.

10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs-ermächtigungen
- 10.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs-ermächtigungen bedürfen meiner Einwilligung. Die Ein- willigung ist vor der Einleitung von Maßnahmen, die zu Mehrausgaben führen können, einzuholen. Ich darf sie nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürf- nisses erteilen. Bei der Entscheidung werde ich den strengen Maßstab der Rechtsprechung anlegen (BVerfG E 45, S. 1 ff).
- 10.2 Auch unbeschadet der Steuerungsmaßnahmen, die zur Erwirt- schaftung der globalen Minderausgaben erforderlich sind, ist die Einhaltung der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben durch wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzu- stellen. Sofern von Ihnen Anträge auf Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe gestellt werden, sind mir die von Ihnen getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Einführung mitzuteilen.
- 10.3 Meine Einwilligung setzt voraus, daß zur Deckung der beabsichtigten Mehrausgaben in jedem Falle Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans angeboten und bereits mit dem Antrag nach Kapitel und Titel bezeichnet werden. Die Deckung ist grundsätzlich durch Einsparung bei ähnlichen oder verwandten Ausgaben zu erbringen. Minder- ausgaben bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) scheiden als Deckung von Mehrausgaben bei den Hauptgruppen 6 bis 9 aus. Diese Minderausgaben fließen den Titeln 461 10, 461 20 und 548 00 in Kapitel 14 020 zu. Bei den angebotenen Einsparungen muß es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Haushaltsmittel handeln.

- 10.4 Zwangsläufige Minderausgaben können nicht als Deckung für über- und außerplanmäßige Ausgaben anerkannt werden. Die Heranziehung von Mehreinnahmen ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Mehreinnahmen und Mehrausgaben voraus.
- 10.5 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Vorgriffe. Hier kann mit meiner Einwilligung in Ausnahmefällen die in erster Linie zu fordernde haushaltsmäßige Deckung durch Zurückstellung von Ausgaben bei anderen übertragbaren Ausgabemitteln (kassenmäßige Deckung) ersetzt werden. Die kassenmäßige Deckung setzt eine echte Zurückstellung von Ausgaben voraus. Sie ist nur erfüllt, wenn die am Schluß des Haushaltsjahres 1987 verbleibenden Ausgabereste um den Betrag anwachsen, der als Deckung für den Vorgriff angeboten wird.
- 10.6 Sofern die zurückgestellten Ausgaben auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, ist sicherzustellen, daß Zahlungen aus diesen Ausgabemitteln nicht in den ersten Monaten des neuen Haushaltsjahres (1988) anfallen, da sonst zu Beginn des neuen Haushaltsjahres ein kassenmäßiger Engpaß entstehen würde. Bei Beantragung von Vorgriffen bitte ich mir mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt die zur kassenmäßigen Deckung des Vorgriffs vorgesehenen Beträge zurückgestellt werden.
- 10.7 Die Abwicklung der einzelnen Bauvorhaben des Landes muß sich grundsätzlich nach den im Haushaltsplan veranschlagten und vom Landtag genehmigten Haushaltsansätzen richten. Notwendig werdende Vorgriffe bitte ich rechtzeitig zu beantragen.

Bei erstmals im Haushaltsplan mit Strichansatz ausgebrachten Bautiteln (große Baußmaßnahmen) sowie bei Kapitel 14 020 Titel 711 10 und 711 50 wird durch Haushaltsvermerk

zugelassen, daß Minderausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 7 für die Anfinanzierung dieser Maßnahmen eingesetzt werden dürfen.

Die Entscheidung darüber, für welche dieser Maßnahmen die während des Haushaltsvollzugs festgestellten Minderausgaben eingesetzt werden, trifft der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit den übrigen obersten Landesbehörden. Meine Beteiligung im Wege der Mitzeichnung ist sicherzustellen (§ 37 LHO).

Im übrigen sind die in diesem Schreiben enthaltenen Vorschriften und Hinweise zur Erwirtschaftung der Minderausgabe (Kapitel 14 020 Titel 972 10) und der am Jahresende in Abgang zu stellenden Ausgabereste (Kapitel 14 020 Titel 972 30) zu beachten.

- 10.8 In bestimmten Fällen bedarf die Bereitstellung unabweiskbarer zusätzlicher Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines Nachtrags zum Haushaltsplan (§ 6 Abs. 2 HG). Da ein etwaiger Nachtrag gemäß § 33 i.V. mit § 1 LHO der gesetzlichen Feststellung bedarf, bitte ich bei den verfahrensmäßigen Vorkehrungen die Parlamentsferien zu beachten.
- 10.9 Sofern die beantragte Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10.000.000 DM überschreitet, ist mir anzugeben, ob die Ausgaben zur Erfüllung von Rechtsansprüchen benötigt werden oder ob es sich um von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel handelt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einzeln einen Betrag von 10.000.000 DM übersteigen. Auch in diesen Fällen sind mir Einsparungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen anzubieten (s. Nrn. 10.3 und 10.5 dieses Schreibens).

- 10.10 Im Haushaltsjahr 1987 wird eine allgemeine Einwilligung zur Leistung überplanmäßiger Personalausgaben mit Ausnahme der nachfolgend angeführten Mehrausgaben bei Aushilfskräften zunächst nicht erteilt.

Meine Einwilligung nach Art. 85 LV i.V. mit § 37 Abs. 1 LHO zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 1987 gilt allgemein als erteilt für Mehrausgaben bei Titel

427 20 - Vergütungen und Löhne für Aushilfen -, sofern und soweit diese auf die Beschäftigung von Teilzeitkräften und Aushilfskräften im Rahmen "verfügbarer" Planstellen und Stellen zurückzuführen sind (siehe auch Abschnitt IV Nr. 2 der Anlage zu diesem Schreiben).

Zur Bewirtschaftung der Stellen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

11. Kreditfinanzierte Ausgaben

- 11.1 Gemäß § 34 Abs. 4 LHO willige ich darin ein, daß über die Ausgaben, die aus öffentlichen Kreditmitteln finanziert werden sollen, verfügt wird, soweit bei den entsprechenden Einnahmetiteln feste Zusagen der Darlehensgeber vorliegen und der Eingang der zugesagten Mittel bis zum Schluß des Haushaltsjahres 1987 gesichert ist.
- 11.2 Soweit Ausgaben durch Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt gedeckt werden sollen (s. Anlage 2 zum HG), willige ich darin ein, daß über diese Ausgaben verfügt wird.
- 11.3 Ich behalte mir vor, meine Einwilligungen zu widerrufen, falls die künftige Entwicklung dies erforderlich machen sollte.

12. Vorlage von Anträgen an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags sind mir vorzulegen. Anträge, die noch vor den Parlamentsferien behandelt werden sollen, sind mir bis zum 1. Juni 1987, die übrigen bis zum 15. Oktober 1987 vorzulegen. Dies gilt auch für Anträge nach § 7 Abs. 5 und 7 Haushaltsgesetz 1987.

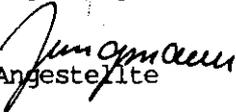
13. Meldung zur Stellenbesetzungssperre und zum Stand der
Realisierung von kw-Vermerken

Das Ergebnis der Stellenbesetzungssperre bitte ich mir ressortweise zusammengefaßt nach den beigefügten Mustern 1, 1a und 2 bis zum 1. August 1987 (1. Halbjahr) und bis zum 1. Februar 1988 (2. Halbjahr) mitzuteilen.

Nach Beschluß des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags (Drucksache 9/3115) ist über die Realisierung von kw-Vermerken halbjährlich zu berichten. Den Stand der Realisierung der kw-Vermerke bitte ich gemäß beigefügtem Muster 3 zum Stichtag 30.06.1987 bis 1. August 1987 und zum Stichtag 31.12.1987 bis zum 1. Februar 1988 mitzuteilen.

Dr. Posser

Beglaubigt


Angestellte



Aufteilung der zu erwirtschaftenden Ausgabereste (§ 6 Abs. 6 HG)

Einzelplan

02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1.167.000 DM
03	Innenminister	27.230.000 DM
04	Justizminister	10.114.000 DM
05	Kultusminister	5.835.000 DM
06	Minister für Wissenschaft und Forschung	54.849.000 DM
07	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	79.745.000 DM
08	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	80.134.000 DM
10	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	41.234.000 DM
11	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	85.191.000 DM
12	Finanzminister	3.501.000 DM
	Insgesamt:	389.000.000 DM

Aufteilung der globalen Mehreinnahme

Einzelplan	
03	Innenminister 5.848.000 DM
04	Justizminister 67.424.000 DM
05	Kultusminister 688.000 DM
06	Minister für Wissenschaft und Forschung 6.364.000 DM
07	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales 8.256.000 DM
08	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie 7.740.000 DM
10	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft 13.072.000 DM
11	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr 13.072.000 DM
12	Finanzminister 12.040.000 DM
14	Allgemeine Finanzverwaltung 37.496.000 DM
Insgesamt:	172.000.000 DM

Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 1987
(Hwf 1987)

- Inhaltsverzeichnis -

I. Allgemeines

1. Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften
2. Verteilung der Haushaltsmittel

II. Einnahmen

III. Ausgaben (ohne Personalausgaben)

1. Allgemeines
 - 1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung
 - 1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen
 - 1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste
2. Sächliche Verwaltungsausgaben
 - 2.1 Deckungsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 HG)
 - 2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen
 - 2.3 Reinigung von Dienstgebäuden durch Fremdreinigungsfirmen
3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Stellenbesetzungssperre bei Zuwendungsempfängern (§ 8 Abs. 2 HG)

4. Bauausgaben, größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben
 - 4.1 Inanspruchnahme gesperrter Haushaltsmittel (§ 24 Abs. 3 Satz 3 LHO)
 - 4.2 Beschaffung von Kraftfahrzeugen

IV. Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung

1. Personalausgaben
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Überplanmäßige Personalausgaben
 - 1.3 Vergütungen und Löhne für Teilzeitkräfte, beamtete Hilfs- und Aushilfskräfte
 - 1.4 Mehrarbeits- und Überstundenvergütung sowie Vergütung für Nebentätigkeit
 - 1.5 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
 - 1.6 Fürsorgeleistungen
 - 1.7 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung
2. Planstellen- und Stellenbewirtschaftung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen
 - 2.2.1 Teilzeitkräfte (§ 7 Abs. 3 Satz 1 HG)
 - 2.2.2 Gleichwertigkeit der Stellen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 HG)
 - 2.3 Höhergruppierung von Angestellten und Arbeitern
 - 2.4 Inanspruchnahme von "Bündelstellen"
 - 2.5 Beamtete Hilfskräfte und Aushilfskräfte (§ 7 Abs. 4 HG)
 - 2.5.1 Zwingende dienstliche Gründe
 - 2.5.2 Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand; Abordnung
 - 2.5.3 Gleich- oder Höherwertigkeit der in Anspruch genommenen Stellen
 - 2.5.4 Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
 - 2.5.5 Vermeidung von Doppelzahlungen

- 2.6 Stellen für abgeordnete Beamte
- 2.7 Abordnung von Angestellten und Arbeitern
- 2.8 Stellenbindung bei den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen
- 2.9 Verbindlichkeit der Einstellungsermächtigung
- 2.10 Verbot der Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen bei Sperrern nach § 7a HG
- 2.11 Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten

3. Stellenbesetzungssperre

- 3.1 Fortführung der sechsmonatigen Stellenbesetzungssperre
- 3.2 Sperre der am 01.01.1987 freien Planstellen und Stellen
- 3.3 Begriff "freiwerdende Planstellen und Stellen"
- 3.4 entfällt
- 3.5 Umfang der Stellenbesetzungssperre
- 3.6 Ersatz-Beförderungssperre anstelle der Stellenbesetzungssperre
- 3.7 Wiederbesetzung gesperrter Stellen
- 3.8 entfällt
- 3.9 Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern
- 3.10 Anstellung von Probebeamten
- 3.11 Ausnahme von der Stellenbesetzungssperre
- 3.12 Anrechnung von Zeiten des Erziehungsurlaubs
- 3.13 Anrechnung von Zeiten bei rückwirkender Gewährung von Renten
- 3.14 prüfungsfähige Aufzeichnungen

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- 4.1 Planstellen mit kw-Vermerk
 - 4.1.1 § 78b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LBG und § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LRiG
 - 4.1.2 § 78b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) LBG und § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LRiG
 - 4.1.3 § 78b Abs. 1 Nr. 2 LBG
 - 4.1.4 Keine Anwendung der Stellenbesetzungssperre

- 4.2 Planstellen und Stellen ohne kw-Vermerk
 - 4.2.1 § 78b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LBG und § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LRiG
 - 4.2.2 § 78b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) LBG und § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LRiG
 - 4.2.3 § 78b Abs. 1 Nr. 2 LBG
- 4.3 Lehrerbereich

5. Wiederbesetzung von Planstellen und Stellen aufgrund von Maßnahmen nach §§ 78b und 85a LBG (§§ 6a und 6b LRiG)

- 5.1 Ermäßigung der Arbeitszeit
- 5.2 Beurlaubung nach §§ 78b und 85a LBG (§§ 6a und 6b LRiG)
- 5.3 Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung nach § 85a LBG und § 6a LRiG in anwärtergespeisten Bereichen

6. Leerstellen (§ 7 Abs. 5 HG)

I. Allgemeines

1. Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan 1987 in der vom Landtag verabschiedeten Fassung. Daneben sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, die nachstehenden Vorschriften und Hinweise sowie die ergänzenden Vorschriften der jeweiligen obersten Landesbehörde zu beachten.

2. Verteilung der Haushaltsmittel

Der Landesrechnungshof ist von der Verteilung der Haushaltsmittel in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht allgemein oder im Einzelfall auf diese Unterrichtung verzichtet hat.

Nach Entscheidungen der zuständigen Senate hat der Landesrechnungshof bis auf weiteres - z.T. in Wiederholung früherer Verzichtserklärungen - für die Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 06, 09, 10 und 12 vollständig, für den Einzelplan 14 mit Ausnahme des Titels 883 13 bei Kapitel 14 030 auf die Unterrichtung über die Verteilung der Haushaltsmittel verzichtet.

Für den Einzelplan 07 hat der Landesrechnungshof bis auf weiteres auf die Unterrichtung über die Verteilung der Haushaltsmittel mit folgender Einschränkung verzichtet:

Soweit Kassenanschläge oder Einzelerlasse über die Zuweisung von Haushaltsmitteln neben der Höhe der zugewiesenen Beträge auch Bestimmungen über die Mittelbewirtschaftung oder Verfahrensvorschriften enthalten, sind dem Landesrechnungshof davon nach wie vor Durchschriften zu übersenden.

Für den Einzelplan 08 hat der Landesrechnungshof bis auf weiteres auf die Unterrichtung über die Verteilung der Haushaltsmittel für Personalausgaben, für Investitionen (Titel 711 10 bis 799 00) und für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Titel 519 20, 519 21 und 519 30) verzichtet.

Weiterhin hat er für den Einzelplan 11 vorerst auf die Unterrichtung über die Freigabe und Verteilung von Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 11 470, Titelgruppen 63, 65, 66 und 67, und bei Kapitel 11 500 verzichtet.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof für alle sonstigen Ausgabenarten und Haushaltsstellen der Einzelpläne 08 und 11 bis auf weiteres auf die Unterrichtung über die Verteilung der Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres und der Verpflichtungsermächtigungen verzichtet. Sofern jedoch bei der Verteilung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen auch Regelungen getroffen werden, die nähere Weisungen zur Bewirtschaftung der Mittel über die allgemein verbindlichen Vorschriften hinaus enthalten, sind dem Landesrechnungshof Durchschriften der Verfügungen zu übersenden.

Wird im Laufe des Haushaltsjahres die Höhe der den bewirtschaftenden Stellen zugeteilten Haushaltsmittel geändert oder werden die bewirtschaftenden Stellen ermächtigt, Verpflichtungen über ein Haushaltsjahr hinaus einzugehen, so ist dem Landesrechnungshof von diesen Verfügungen ebenfalls eine Durchschrift zu übersenden, sofern nicht ein Verzicht nach vorstehenden Absätzen ausgesprochen ist.

II. Einnahmen

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Soweit die Höhe der Einnahmen nicht gesetzlich oder vertraglich vorgegeben ist, sind alle Möglichkeiten der Verbesserung der

Einnahmesituation auszunutzen. Bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlaß und bei der Verzinsung von Forderungen des Landes sind strenge Maßstäbe anzulegen.

III. Ausgaben (ohne Personalausgaben)

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz sparsamer Mittelbewirtschaftung

Die Ausgabemittel sind unter Berücksichtigung der notwendigen Einsparungen so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller im Laufe des Haushaltsjahres erforderlichen Ausgaben reichen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 LHO). Rechtliche Verpflichtungen des Landes sind pünktlich zu erfüllen; die Zahlung darf jedoch keinesfalls vor Fälligkeit erfolgen. Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Auf die Vorsorge für etwaige Nachforderungen gemäß Nr. 1.5 VV zu § 34 LHO wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

1.2 Steuerung der Zahlungsverpflichtungen

Maßnahmen, die zu Auszahlungsverpflichtungen führen, sind möglichst so zu steuern, daß sie um den 17. eines Monats zu erfüllen sind. Im letzten Vierteljahr des Haushaltsjahres sind die Ausgaben möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Monate zu verteilen.

1.3 Inanspruchnahme übertragbarer Ausgabereste

Vor Freigabe der in das Haushaltsjahr 1987 übertragenen Ausgabereste dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus diesen Mitteln nur mit Einwilligung des Finanzministers eingegangen werden (Nrn. 6.8, 6.81 und 6.82 des Jahresabschlußerlasses vom 22.10.1986, MBl. NW. S. 1650).

2. Sächliche Verwaltungsausgaben

2.1 Deckungsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 HG) -

Wegen der einzelplanspezifischen Besonderheiten wird auf eine allgemeine Regelung der Deckungsfähigkeiten nach § 6 Abs. 1 HG verzichtet.

2.2 Bewirtschaftung der Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen

Bei der Bewirtschaftung der im Haushaltsplan 1987 veranschlagten Verfügungsmittel für Dienststellen und Einrichtungen des Landes sind die mit Rundschreiben des Finanzministers vom 20. Januar 1977 - I D 1 - 1620 - 10 - bekanntgegebenen Allgemeinen Grundsätze zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch für die zentral veranschlagten Mittel für nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen. Die Mittel dürfen nur für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen in Anspruch genommen werden. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

2.3 Reinigung von Dienstgebäuden durch Fremdreinigungsfirmen

Es wird auf die Verpflichtung der auftraggebenden Dienststellen zur Überwachung der Fremdreinigungsfirmen, die mit der Reinigung öffentlicher Dienstgebäude beauftragt sind, hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften hingewiesen. Insbesondere ist durch regelmäßige Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Steuerbehörden und der Träger der Sozialversicherungen sicherzustellen, daß nur Firmen mit der Reinigung von Dienstgebäuden beauftragt werden, die ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Desweiteren muß gewährleistet sein, daß die beauftragten Firmen die Vorschriften über Arbeitsgenehmigungen für ausländische Arbeitnehmer einhalten. Im Zweifelsfall ist

die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben des Finanzministers vom 12.04.1984 - I D 1 - 1810 - 3 bzw. die Weisungen der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde verwiesen.

Darüber hinaus ist das Rundschreiben des Finanzministers vom 19.12.1986 - I D 1 - 1810 - 3 - zu beachten.

3. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Zuwendungen)

3.1 Allgemeines

Bei der Bewilligung von Zuwendungen ist sicherzustellen, daß die Zuwendungsempfänger bei der Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel die gleichen Grundsätze beachten wie die Landesverwaltung.

3.2 Stellenbesetzungssperre bei Zuwendungsempfängern (§ 8 Abs. 2 HG)

Nach § 8 Abs. 2 HG findet die Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1 HG) auch Anwendung, wenn Zuwendungsempfänger vom Land institutionell gefördert werden. Weist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers weniger als 8 Stellen für vollbeschäftigte Dienstkräfte aus, so gilt die Einwilligung des Finanzministers entsprechend dem § 8 Abs. 2 i.V.m. § 7a Abs. 1 HG mit der Maßgabe als erteilt, daß die Bewilligungsbehörden in eigener Zuständigkeit prüfen, ob eine Ausnahme von der Stellenbesetzungssperre unabweisbar ist und ob und inwieweit Einsparungen an anderer Stelle im Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers verlangt werden müssen. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, daß für Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre bei dem höheren Dienst entsprechen-

den Stellen die Einwilligung der Landesregierung erforderlich ist.

Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, ist darauf hinzuwirken, daß die landeshaushaltsgesetzliche Stellenbesetzungssperre Anwendung findet.

4. Bauausgaben, größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben

4.1 Inanspruchnahme gesperrter Haushaltsmittel (§ 24 Abs. 3 Satz 3 LHO)

Soweit ausnahmsweise Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen veranschlagt sind, für die im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans Unterlagen nach § 24 Abs. 1 und 2 LHO nicht vorlagen, so sind diese Mittel gesperrt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 LHO). Sie dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministers nach § 36 LHO in Anspruch genommen werden.

4.2 Beschaffung von Kraftfahrzeugen

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die Kraftfahrzeugrichtlinien (KfzR) zu beachten. Sonderausstattungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei Ersatzbeschaffungen sollen Ausstattung und Motorleistung des ausgesonderten Fahrzeugs nicht überschritten werden. Im übrigen ist sicherzustellen, daß weder die Anzahl noch die Größenordnung oder die Ausstattung der zu beschaffenden Fahrzeuge das dienstlich notwendige Maß übersteigen. Bezüglich der Beschaffung schadstoffarmer Dienstkraftfahrzeuge wird auf den zur Durchführung der KfzR ergangenen Erlaß (Ankaufsliste und Bestellverfahren) hingewiesen.

IV. Personalausgaben, Planstellen- und Stellenbewirtschaftung

1. Personalausgaben

1.1 Allgemeines

Nach § 20 LHO sind innerhalb desselben Kapitels die Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter gegenseitig und die Ausgaben für Bezüge der Beamten zugunsten der Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter sowie die Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen einseitig deckungsfähig. Diese Regelungen werden - soweit sie Ausgaben zur Zahlung von Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen betreffen - durch das Haushaltsgesetz 1987 dahingehend überlagert, daß im Haushaltsjahr 1987 bei der Ausführung des Haushaltsplans grundsätzlich nur von den durch den Haushaltsplan 1987 bewilligten Planstellen und Stellen auszugehen ist (siehe § 7 Abs. 1-4 HG). Die vorstehend erwähnten Deckungsmöglichkeiten sind jedoch bei der Rechnungslegung weiterhin zu beachten.

1.2 Überplanmäßige Personalausgaben

Für das Haushaltsjahr 1987 ist eine allgemeine Einwilligung zur Leistung überplanmäßiger Personalausgaben mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Mehrausgaben bei Aushilfskräften zunächst nicht erteilt worden.

Die Einwilligung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben ist erteilt für Mehrausgaben bei Titel

427 20 - Vergütungen und Löhne für Aushilfen -,
sofern und soweit diese auf die Beschäftigung von
Teilzeitkräften und Aushilfskräften im Rahmen
"verfügbarer" Planstellen und Stellen zurückzu-
führen sind (siehe auch Abschnitt IV Nr. 2)

1.3 Vergütungen und Löhne für Teilzeitkräfte, beamtete Hilfskräfte und Aushilfskräfte

Vergütungen und Löhne für Teilzeitkräfte, beamtete Hilfskräfte und Aushilfskräfte, die entweder zu Lasten unbesetzter Planstellen oder Stellen oder aufgrund der hausgesetzlichen Vorschrift in § 7 Abs. 4 HG beschäftigt werden, sind wie folgt nachzuweisen:

- bei der Beschäftigung von beamteten Hilfskräften zu Lasten von Planstellen oder von Stellen für beamtete Hilfskräfte bei Titel 422 10,
- bei der Beschäftigung von Angestellten zu Lasten von Planstellen oder von Stellen für beamtete Hilfskräfte oder Angestellte:
 - a) wenn die Beschäftigungsdauer voraussichtlich 12 Monate nicht übersteigt oder die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit weniger als die Hälfte der tariflich festgelegten Arbeitszeit beträgt bei Titel 427 20,
 - b) in allen übrigen Fällen bei Titel 425 10.

Die vorstehende Regelung gilt bei der Beschäftigung von Arbeitern sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Titels 425 10 der Titel 426 10 tritt.

Für Ausgaben, die in Titelgruppen veranschlagt sind, ist nach den vorstehenden Regelungen zu verfahren, wenn entsprechende Titel zur Verfügung stehen.

Sind Vergütungen und Löhne bei Titel 427 20 nachzuweisen, ist durch Anbringung von Sperrvermerken in den Nachweisungen zur Stellenüberwachung sicherzustellen, daß die entsprechenden Planstellen oder Stellen nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.

1.4 Mehrarbeits- und Überstundenvergütung sowie Vergütung für Nebentätigkeit

Bei der Anordnung von Mehrarbeit bzw. von Überstunden sowie bei der Frage, ob eine Tätigkeit im bezahlten Nebenamt ausgeübt werden soll, sind enge Maßstäbe anzulegen.

Nach dem Beschluß der Landesregierung vom 10.06.1986 wird eine Verringerung der in der Landesverwaltung bisher angefallenen bezahlten Überstunden erwartet. Um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, sind im Haushaltsvollzug 1986 zusätzliche Stellen zur Beschäftigung weiterer Arbeitskräfte eingerichtet worden.

Im Rahmen der schriftlichen Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit bzw. von Überstunden sind die Gründe für eine solche Maßnahme konkret festzuhalten.

1.5 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind nach § 7 Abs. 8 Satz 3 HG bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 427 70 zu decken. Diese Ausgaben sind im Haushaltsjahr 1987 bei Titel 427 49 - Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung - nachzuweisen. Die entsprechenden Konten in den Wirtschaftsplänen der Medizinischen Einrichtungen der Universitäten werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung festgelegt.

1.6 Fürsorgeleistungen

Aus den Mitteln des Titels 443 00 - Fürsorgeleistungen - können entsprechend der Regelung des Bundes auch Ausgaben für Röntgenreihenuntersuchungen und Reihenschutzimpfungen

von Angehörigen der Landesbediensteten (Ehegatten und Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes) geleistet werden.

1.7 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung

Die Titel 451 10 weisen nur noch Mittel für eine Betreuung von Landesbediensteten aus, die am Heiligabend nach 18.00 Uhr Dienst verrichten. Die Mittel dürfen nur im Rahmen der bestehenden Richtlinien (Rundschreiben des FM vom 16.11.1984 - B 3170 - 6 - IV A 4) in Anspruch genommen werden.

2. Planstellen und Stellenbewirtschaftung

2.1 Allgemeines

Nach den Vorschriften des Haushaltsgesetzes sind neben den Planstellen, deren Verbindlichkeit sich bereits aus der Landeshaushaltsordnung ergibt, alle in den Stellenübersichten der beamteten Hilfskräfte, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellten und Arbeiter des Haushaltsplans aufgeführten Stellen verbindlich. Die Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Stellen für abgeordnete Beamte, d.h. auf Stellen für beamtete Hilfskräfte, die im Kapitel der aufnehmenden Verwaltung der Erfassung abgeordneter Beamter dienen.

2.2 Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen

2.2.1 Teilzeitkräfte (§ 7 Abs. 3 Satz 1 HG)

Bei der Inanspruchnahme unbesetzter Planstellen oder Stellen durch Teilzeitkräfte ist - abgesehen von der erforderlichen Gleich- oder Höherwertigkeit der Planstellen oder Stellen - allein auf den zeitlichen Umfang der Beschäftigung abzustellen.

2.2.2 Gleichwertigkeit der Stellen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 HG)

Als gleichwertig im Sinne von § 7 Abs. 3 HG sind Planstellen und Stellen für Angestellte anzusehen, wenn eine Vergleichbarkeit von Vergütungsgruppen und Besoldungsgruppen nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung für Angestellte (Anlage 1a zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag - SMBl. NW. 20310 -) vorliegt. Bei Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ist eine Vergleichbarkeit anzunehmen, wenn mindestens Übereinstimmung zwischen den Besoldungsgruppen und den Laufbahngruppen besteht. Ferner sind Planstellen des einfachen Dienstes, entsprechende Stellen für beamtete Hilfskräfte, Stellen für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis IXa BAT und Stellen für Arbeiter vergleichbar.

Eine Gleichwertigkeit der Stellen muß nach der haushaltsgesetzlichen Vorschrift im Zeitpunkt der Inanspruchnahme vorliegen. Es ist unschädlich, wenn ein bisher auf einer vergleichbaren Stelle geführter Angestellter bzw. Arbeiter im laufenden Haushaltsjahr oder zu einem früheren Zeitpunkt im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs in eine Vergütungsgruppe mit höherer Endgrundvergütung aufrückt oder aufgerückt ist.

2.3 Höhergruppierung von Angestellten und Arbeitern

Angestellten und Arbeitern dürfen höherwertige Tätigkeiten nur übertragen werden, wenn eine Stelle entsprechender Wertigkeit haushaltsmäßig zur Verfügung steht.

2.4 Inanspruchnahme von "Bündelstellen"

Die Inanspruchnahme der höherwertigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe einer in den Stellenübersichten der Angestellten oder Arbeiter ausgebrachten "Bündelstelle" zur Höhergruppierung von Angestellten bzw. Einreihung von Arbeitern in

eine höhere Lohngruppe ist nur nach Ablauf der tarifvertraglich festgelegten Bewährungs- oder Beschäftigungszeiten zulässig. Für tarifrechtliche Ansprüche auf Eingruppierung (Einreihung) in die höhere Vergütungsgruppe (Lohngruppe), die vor Ablauf von Bewährungs- bzw. Beschäftigungszeiten entstehen, gilt Nr. 2.3 entsprechend.

Für die Einstellung von Angestellten oder Arbeitern darf eine in den Stellenübersichten ausgewiesene "Bündelstelle" nur entsprechend der Wertigkeit der jeweils niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe herangezogen werden.

Bündelstellen der Vergütungsgruppen VII/VIII BAT für Angestellte des Schreib- und Fernschreibdienstes können hiervon abweichend bei der Einstellung von Angestellten entsprechend der Wertigkeit der höheren Vergütungsgruppe (Vergütungsgruppe VII) in Anspruch genommen werden, sofern die Angestellten die tariflichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe (siehe Teil II Abschnitt N der Anlage 1a zum BAT) erfüllen. Ferner wird zugelassen, daß in Vergütungsgruppe VIII BAT einer Bündelstelle eingestellte Angestellte des Schreib- und Fernschreibdienstes, die nachträglich, jedoch vor Ablauf der Bewährungszeit die tariflichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe VII BAT erfüllen, weiterhin auf Bündelstellen der Vergütungsgruppen VII/VIII BAT geführt werden.

2.5 Beamtete Hilfskräfte und Aushilfskräfte (§ 7 Abs. 4 HG)

Nach § 7 Abs. 4 HG können Planstellen oder Stellen für Zeiträume, in denen den Stelleninhabern keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

2.5.1 Zwingende dienstliche Gründe

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften darf nur in Anspruch genommen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich wird. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften nicht zu Doppelzahlungen von Bezügen zu Lasten einer Stelle führt.

2.5.2 Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand; Abordnung

Die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften zu Lasten von Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und von Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte und Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden, ist unzulässig.

Abweichend hiervon können jedoch bei Abordnungen von planmäßigen Beamten beamtete Hilfskräfte und Aushilfskräfte auf der Planstelle der abgebenden Verwaltung dann geführt werden, wenn der Planstelleninhaber bei der übernehmenden Verwaltung in einer entsprechenden freien (besetzbaren) Planstelle geführt wird und eine Versetzung des Beamten nach Ablauf einer Erprobungszeit beabsichtigt ist.

In diesem Falle können aus den mit dem Vermerk "ohne Besoldungsaufwand" gekennzeichneten Planstellen Dienstbezüge gezahlt werden. Entsprechendes gilt, wenn Planstelleninhaber, entgegen der Ausweisung im Haushaltsplan, nicht zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet werden oder wenn Planstelleninhaber in die Verwaltung zurückkehren, in der sie eine Planstelle ohne Besoldungsaufwand innehaben.

2.5.3 Gleich- oder Höherwertigkeit der in Anspruch genommenen Stellen

Bei der Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften im Rahmen verfügbarer Planstellen und Stellen muß eine Gleich- oder Höherwertigkeit der Stellen auch dann vorliegen, wenn die zu zahlenden Vergütungen und Löhne nicht einem Besoldungstitel zur Last fallen, sondern entsprechend den festgelegten Abgrenzungsmerkmalen bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen sind.

2.5.4 Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen zur Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften für Zeiträume, für die nach dem Mutterschutzgesetz oder der entsprechenden Verordnung für Beamtinnen Beschäftigungsverbote bestehen, ist nur zulässig, wenn und solange keine Zahlungen aus den entsprechenden Planstellen und Stellen an die Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen zu leisten sind.

Für die Zeit des Erziehungsurlaubs ist die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften nur zulässig, wenn und solange der Anspruchsberechtigte keine Erwerbstätigkeit ausübt (§ 7 Abs. 4 Satz 2 i.V. mit Satz 1 HG).

2.5.5 Vermeidung von Doppelzahlungen

Die Einstellung von beamteten Hilfskräften nach § 7 Abs. 4 HG ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß nach Rückkehr des Stelleninhabers eine Doppelzahlung aus derselben Stelle ausgeschlossen ist.

2.6 Stellen für abgeordnete Beamte

Von der in § 7 Abs. 1 HG festgelegten Verbindlichkeit der Stellen sind die in den Stellenübersichten der beamteten Hilfskräfte ausgewiesenen Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen. Mithin kann ein im laufenden Haushaltsjahr bei einer Verwaltung auftretender Personalmehrbedarf durch Abordnung von Beamten aus anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) auch dann gedeckt werden, wenn hierdurch die in den Stellenübersichten für beamtete Hilfskräfte festgelegte Stellenzahl für abgeordnete Beamte überschritten wird.

Eine Überschreitung der Stellenzahlen für abgeordnete Beamte darf nur in Betracht gezogen werden, wenn der Personalmehrbedarf unvorhergesehen und unabweisbar ist.

Sofern anzunehmen ist, daß der festgestellte Personalmehrbedarf längerfristiger Art sein wird, müssen entsprechende Maßnahmen bei der Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplans getroffen werden (Umsetzung bzw. Verlagerung von Planstellen, Aufnahme der beamteten Hilfskräfte in die entsprechenden Übersichten des Haushaltsplans, Anbringung von Vermerken "ohne Besoldungsaufwand" bei den Planstellen im Kapitel der abgebenden Verwaltung).

2.7 Abordnung von Angestellten und Arbeitern

Angestellte oder Arbeiter dürfen zu einem anderen Verwaltungszweig nur abgeordnet werden, wenn in der übernehmenden Verwaltung entsprechende oder höherwertige Stellen für Angestellte oder Arbeiter oder unbesetzte gleich- oder höherwertige Stellen im Sinne von § 7 Abs. 1-3 HG vorhanden sind.

2.8 Stellenbindung bei den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen

Die Stellenbindung des Titels 429 00 erfaßt die für die Medizinischen Einrichtungen der Universitäten ausgebrachten Planstellen und Stellen. Die Regelungen dieser Vorschriften und Hinweise sind für die Planstellen und Stellen dieser Einrichtungen sinngemäß anzuwenden.

2.9 Verbindlichkeit der Einstellungsermächtigung

Die im Haushaltsplan in den Erläuterungen zu Titel 422 20 angegebene Zahl der beabsichtigten Einstellungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist verbindlich und darf nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Stellenzahlen gilt Nr. 2.1.

2.10 Verbot der Inanspruchnahme von Planstellen bei Sperrern nach § 7a HG

Die Besetzbarkeit oder Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen ist neben den Maßgaben des § 7 HG, der LHO, den VV zur LHO sowie den vorstehenden Vorschriften in allen Fällen davon abhängig, daß Planstellen und Stellen im Zeitpunkt ihrer Besetzung oder Inanspruchnahme nicht oder nicht mehr den Stellenbesetzungssperren nach § 7a Abs. 1 HG unterliegen.

2.11 Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten

Bei der Besetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen ist auf die Beschäftigungspflicht Schwerbehinderter in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu achten. Auf die Ausnahme von der Besetzungssperre für Schwerbehinderte gem. § 7a Abs. 1 Satz 5 Buchst. d) HG wird hingewiesen.

3. Stellenbesetzungssperren

3.1 Fortführung der sechsmonatigen Stellenbesetzungssperre

Die für das Haushaltsjahr 1986 bestehende sechsmonatige Stellenbesetzungssperre für jede freiwerdende Planstelle und Stelle wird im Haushaltsjahr 1987 nahtlos fortgeführt. Sperren, die am 31.12.1986 noch nicht abgelaufen waren, dauern im Haushaltsjahr 1987 bis zu deren nach Haushaltsgesetz 1986 vorgesehenem Ablauf an.

3.2 Sperre der am 01.01.1987 freien Planstellen und Stellen

Am 01.01.1987 freie Planstellen und Stellen unterliegen nach dem Haushaltsgesetz in folgenden Fällen der Stellenbesetzungssperre:

- a) Planstellen oder Stellen, die im Laufe des Haushaltsjahres 1986 freigeworden und bei denen die Sperren nach § 7a Abs. 1 HG 1986 noch nicht abgelaufen sind:

Die Sperren bleiben bis zu dem nach HG 1986 vorgesehenen Ablauf bestehen.

- b) Planstellen oder Stellen, die ausweislich des Haushaltsplans 1987 neu eingerichtet werden, bei denen es sich also um erstmalig freie Planstellen und Stellen handelt:

Sie unterliegen ab 1. Januar 1987 der sechsmonatigen Stellenbesetzungssperre.

3.3 Begriff "freiwerdende Planstellen und Stellen"

Eine Planstelle oder Stelle ist dann als freiwerdend anzusehen, wenn der bisherige Stelleninhaber aus dem Landesdienst ausscheidet (z.B. durch Eintritt oder Ver-

setzung in den Ruhestand, durch Entlassung, Tod; jedoch nicht bei Versetzung zu einem anderen Dienstherrn) oder wenn eine Stellenbesetzung nach Einrichtung einer Leerstelle zulässig ist.

3.4 entfällt

3.5 Umfang der Stellenbesetzungssperre

Nicht unter die Stellenbesetzungssperre fallen:

Die Besetzung von freien und freiwerdenden Planstellen mit

- einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten (§ 42 LBG)
- einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ist (§ 48 LBG)
- einem wegen Polizeidienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten
 - a) der wieder polizeidienstfähig geworden ist (§ 185 Abs. 1 i.V.m. § 48 LBG) oder
 - b) der in einem Amt einer anderen Laufbahn verwendet werden soll
- Stellen für Angestellte und Arbeiter, soweit die Stellen durch Kündigung während der Probezeit (§ 5 BAT, § 5 MTL) erneut frei werden
- Stellen für Beamte und Richter auf Probe, soweit die Stellen während der Probezeit durch Entlassung freiwerden.

3.6 Ersatz-Beförderungssperre anstelle der Stellenbesetzungssperre

Da die Besetzungssperre zugleich die Wirkung einer Beförderungssperre hat, muß aus Gründen der Gleichbehandlung in den Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre sichergestellt werden, daß hier nur die gewünschte

Besetzung, nicht jedoch gleichzeitig eine Beförderung stattfindet. Soweit durch Haushaltsgesetz, Beschluß der Landesregierung oder Einwilligung des Finanzministers. Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre zugelassen werden, dürfen daher die auf freiwerdende Planstellen übernommenen Beamten erst nach Ablauf von 6 Monaten befördert werden. Dies gilt nicht für Beförderungen, die aus Rechtsgründen zwingend geboten sind.

Unter die Ersatz-Beförderungssperre fallen Beförderungen (§ 25 Abs. 1 LBG) und beförderungsgleiche Maßnahmen.

Unter die sechsmonatige Ersatz-Beförderungssperre fallen auch diejenigen Beförderungsmöglichkeiten, die sich als Folge der Führung eines Beamten auf einer Planstelle ergeben würden, für die eine Ausnahme von der Stellenbesetzungssperre zugelassen ist. Unter die Ersatzbeförderungssperre fallen auch diejenigen Beförderungsmöglichkeiten, die sich im "Nachzug" dadurch ergeben, daß für eine höherwertige Stelle eine Ausnahme von Stellenbesetzungssperre und Ersatzbeförderungssperre erteilt worden ist.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister Ausnahmen von der Beförderungssperre zulassen, wenn sonst die Zwei-Jahres-Frist gemäß § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt oder der Beamte trotz erteilter Ausnahme von § 10 Abs. 2 Buchst. c) der Laufbahnverordnung nicht mehr befördert werden könnte.

Der Tarifbereich ist von vorstehender Regelung nicht berührt.

3.7 Wiederbesetzung gesperrter Stellen

Für die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen ist davon auszugehen, daß im Laufe eines Monats freigewordene Stellen als mit Monatsende freigeworden zu behandeln sind.

3.8 entfällt

3.9 Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern

Gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte dürfen zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Anspruch genommen werden. Entsprechend dürfen mit Einwilligung des Finanzministers auf gesperrten Planstellen beamtete Hilfskräfte geführt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht ausreichen.

3.10 Anstellung von Probebeamten

Mit Einwilligung des Finanzministers können unter die Besetzungssperre fallende Planstellen zur Anstellung von Beamten und Richtern auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

3.11 Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre

Neben den im Haushaltsgesetz zugelassenen Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre kann die Landesregierung bezüglich des höheren Dienstes, im übrigen der Finanzminister Ausnahmen von der Stellenbesetzungssperre zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Für die Landtagsverwaltung entscheidet der Präsident des Landtags. Die Unabweisbarkeit der Besetzung gesperrter Planstellen und Stellen muß sich aus der zwingenden Notwendigkeit der Durchführung konkreter Personalmaßnahmen ergeben. Allgemeine Hinweise auf die angespannte Personalsituation in einem Dienstbereich reichen nicht aus.

Zur Erwirtschaftung der Einsparungen kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Verlängerung der sechsmonatigen Besetzungssperre für andere gesperrte Planstellen und Stellen abhängig gemacht werden. Die ersatzweise vorzunehmende Sperre muß sich in ihrem vollen zeitlichen Umfang zukunftsbezogen auswirken, d.h. sie darf frühestens mit der Wiederbesetzung der im Wege der Ausnahme zur Besetzung freigegebenen Stelle beginnen. Eine Anrechnung von in der Vergangenheit liegenden Zeiten der Stellenvakanz auf die geforderte sechsmonatige "Ersatzsperre" ist nicht zulässig.

3.12 Anrechnung von Zeiten des Erziehungsurlaubs

Es wird zugelassen, daß bei Freiwerden von Planstellen und Stellen durch Ausscheiden einer Dienstkraft unmittelbar nach Ablauf des Erziehungsurlaubs diejenigen Zeiten des Erziehungsurlaubs auf die Laufzeit der Stellenbesetzungssperre angerechnet werden, für die beamtete Hilfskräfte oder Aushilfskräfte nicht beschäftigt wurden.

3.13 Anrechnung von Zeiten bei rückwirkender Gewährung von Renten

Bei Angestellten, die einen Rentenantrag gestellt haben, endet gemäß § 59 Abs. 1 BAT das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt wird. Mit Ablauf dieses Monats beginnt auch die Laufzeit der sechsmonatigen Stellenbesetzungssperre. Dies gilt auch dann, wenn Angestellten die beantragte Rente rückwirkend gezahlt wird.

Auf die Laufzeit der Stellenbesetzungssperre können jedoch Zeiten von der rückwirkenden Gewährung der Rente bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis angerechnet werden,

1. für die der Angestellte keine Zahlungen aus dem Landeshaushalt erhalten hat und
2. während derer eine Aushilfskraft nach § 7 Abs. 4 HG nicht beschäftigt worden ist.

Für Arbeiter gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Für Angestelltenstellen, die mit Planstellen des höheren Dienstes vergleichbar sind, steht die vorstehende Regelung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landesregierung.

3.14 Prüfungsfähige Aufzeichnungen

Über die Stellenbesetzungssperre sowie die Beförderungssperre nach Maßgabe der Nr. 3.6 sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu führen.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 800) sind u.a. die Vorschriften des § 78b LBG und des § 6b LRiG geändert worden. Die Änderungen sehen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, eine erhebliche Erweiterung der Möglichkeiten zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Beamten und Richtern in der Landesverwaltung vor.

Die Landesregierung hat am 11.12.1984 beschlossen, daß die haushaltsrechtliche Umsetzung der neuen beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht zur Ausweitung des Stellenplans führen darf. Bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ist deshalb von den personalbewirtschaftenden

Stellen Vorsorge zu treffen, daß die Rückkehr zur vollen Arbeitszeit oder die Beendigung von Urlaub nicht zu einer Ausweitung des Stellenplans führt.

Nach den getroffenen haushaltsrechtlichen Regelungen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden, nämlich

- Planstellen mit kw-Vermerk
und
- Planstellen und Stellen ohne kw-Vermerk.

Für jede dieser Fallgruppen sind drei Fälle zu unterscheiden. Für den Lehrerbereich sind die sich aus § 7a Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) HG ergebenden Sonderregelungen in Nr. 4.3 gesondert zusammengefaßt.

4.1 Planstellen mit kw-Vermerk

Im Vordergrund der Regelung steht der beschäftigungspolitische Effekt; daher wird auch über den durch den Stellenplan ausgewiesenen Bedarf hinaus auf Planstellen mit kw-Vermerk eine befristete Beschäftigungsmöglichkeit eröffnet (Sozialmodell).

4.1.1 § 78b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LBG und § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LRiG

(Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von insgesamt höchstens 10 Jahren bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)

Die Teilzeitbeschäftigung kann grundsätzlich in allen Bereichen der Landesverwaltung bewilligt werden. Ausgenommen sind der

- Ärztliche Dienst (Nr. 1.1 Anl. 3 zur LVO)
- Tierärztliche Dienst mit Ausnahme der Veterinäraufsicht (Nr. 1.7 Anl. 3 zur LVO)
- Tierärztliche Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Verordnung vom 26.11.1982 - GV. NW. 1982 S. 782/SGV. NW. 203013) beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und bei den Regierungspräsidenten.

(Beschluß der Landesregierung vom 11.12.1984)

- a) § 7 a Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) HG läßt zu, daß Stellen mit kw-Vermerk zur Einstellung von Angestellten in dem Umfang in Anspruch genommen werden können, in dem sie durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 78b LBG oder § 6b LRiG frei geworden sind.

Diese Maßgabe nach § 7a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) HG bedeutet, daß - auch bei Bündelung frei gewordener Stellenanteile -

- ein Angestellter generell längstens fünf Jahre lang - ohne Verlängerungsmöglichkeit - beschäftigt werden darf
- und
- im konkreten Einzelfall der Vertrag den Umfang und die Zeitdauer der durch Teilzeitbeschäftigung "frei" gewordenen Stellenanteile nicht überschreiten darf, die die eröffnete Beschäftigungsmöglichkeit ausfüllen soll.

- b) Nach § 7a Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) HG sind bei Planstellen mit kw-Vermerk in Fällen der Teilzeitbeschäftigung nach § 78b LBG oder § 6b LRiG auch unbefristete Einstellungen möglich. Einwilligungen zur unbefristeten Einstellung können nur bei Anlegung strengster Maßstäbe in den Bereichen erteilt werden, in denen aus beamten-

oder gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen befristete Einstellungen ausscheiden. Zudem muß durch Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt werden, daß nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung des (ursprünglichen) Stelleninhabers der neu eingestellte Bedienstete auf einer anderen besetzbaren Planstelle oder Stelle geführt werden kann.

4.1.2 § 78b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) LBG und § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LRiG

(Beurlaubung nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestands)

Der altersabhängige Urlaub kann grundsätzlich in allen Bereichen der Landesverwaltung bewilligt werden. Ausgenommen sind der

- Ärztliche Dienst (Nr. 1.1 Anl. 3 zur LVO)
- Tierärztliche Dienst mit Ausnahme der Veterinäraufsicht (Nr. 1.7 Anl. 3 zur LVO)
- Tierärztliche Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Verordnung vom 26.11.1982 - GV. NW. 1982 S. 782/SGV. NW. 203013) beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und bei den Regierungspräsidenten.

(Beschuß der Landesregierung vom 11.12.1984)

Als Beginn des Ruhestands gilt der im jeweiligen Einzelfall gesetzlich zulässige früheste Termin. Auch hier können Stellen in dem Umfang zur Einstellung von Angestellten in Anspruch genommen werden, in dem sie durch Beurlaubung freige worden sind. Diese Maßgabe nach § 7a Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) HG bedeutet, daß

- ein Angestellter generell längstens fünf Jahre lang - ohne Verlängerungsmöglichkeit - beschäftigt werden darf und
- im konkreten Einzelfall der Vertrag den Umfang und die Zeitdauer der durch Beurlaubung frei gewordenen Stelle nicht überschreiten darf, die die eröffnete Beschäftigungsmöglichkeit ausfüllen soll.

Die Ausführungen zu Nr. 4.1.1 Buchst. b) gelten entsprechend.

4.1.3 § 78b Abs. 1 Nr. 2 LBG

(Beurlaubung bis zu 6 Jahren)

Der altersunabhängige Urlaub kann bewilligt werden

- in allen Lehrerlaufbahnen und Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes,
- in der Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung,
- in der Laufbahn des höheren Forstdienstes,
- in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes,
- in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes,
- in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung,
- in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung,
- in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Justizdienstes,
- in der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,
- in der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,

- in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,
- in der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten und
- für Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG (ausgenommen Professoren mit ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben).

(Beschluß der Landesregierung vom 27.05.1986)

Die Ausführungen zu Nr. 4.1.1 gelten entsprechend.

4.1.4 Keine Anwendung der Stellenbesetzungssperre

Die Stellenbesetzungssperre nach § 7a Abs. 1 HG findet für die nach § 7a Abs. 3 HG zu besetzenden Stellen keine Anwendung. Die Ermächtigung zur sofortigen Inanspruchnahme der kw-Stellen schließt eine Stellenbesetzungssperre aus.

4.2 Planstellen und Stellen ohne kw-Vermerk

Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen und Stellenanteile darf nicht zu einer Stellenausweitung führen; dies ist durch geeignete personalwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen.

4.2.1 § 78b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LBG und § 6b Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 LRiG

(Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von insgesamt höchstens 10 Jahren bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)

Die Wiederbesetzung der frei gewordenen Stellenanteile ist nach § 17 Abs. 5 Satz 3 LHO zulässig; danach dürfen Planstellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung besetzt werden. Die frei gewordenen Stellenanteile unterfallen nicht der Besetzungssperre.

4.2.2 § 78b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) LBG und § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LRiG

(Beurlaubung nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestands)

Als Beginn des Ruhestands gilt der im jeweiligen Einzelfall gesetzlich zulässige früheste Termin. Die unmittelbare Wiederbesetzung der hiernach frei gewordenen Planstellen wird ermöglicht

- durch die Einrichtung von Leerstellen gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 HG und
- durch eine Ausnahme von der Besetzungssperre (§ 7a Abs. 1 Satz 5 Buchstabe d) HG)

4.2.3 § 78b Abs. 1 Nr. 2 LBG

(Beurlaubung bis zu 6 Jahren)

Für die Dauer der Beurlaubung ist die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften nach § 7 Abs. 4 Satz 1 HG zulässig.

Die durch Beurlaubung frei gewordenen Stellen unterfallen nicht der Besetzungssperre (§ 7a Abs. 1 Satz 5 Buchstabe d) HG).

4.3 Lehrerbereich

Die Vorschrift des § 7a Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) läßt in begrenztem Umfang eine unbefristete Besetzung von Planstellen zu, die durch Maßnahmen nach § 78b des Landesbeamtengesetzes frei geworden sind.

5. Wiederbesetzung von Planstellen und Stellen aufgrund von Maßnahmen nach §§ 78b und 85a LBG (§§ 6a und 6b LRiG)

5.1 Ermäßigung der Arbeitszeit

Bei der Ermäßigung der Arbeitszeit nach §§ 78b oder 85a LBG bzw. §§ 6a oder 6b LRiG ist im Zuge der Bewirtschaftung sicherzustellen, daß freiwerdende Stellenanteile nicht zu zusätzlichen Beförderungsmöglichkeiten führen, damit bei Ende der Teilzeitbeschäftigung genügend besetzbare Beförderungsstellen zur Verfügung stehen bzw. kw-Vermerke realisiert werden können. Freiwerdende Stellenanteile dürfen deshalb nur im Eingangssamt besetzt werden. Dies gilt auch, sofern und soweit aus zwingenden dienstlichen Gründen mehrere freiwerdende Stellenanteile für die Wiederbesetzung mit Vollzeitkräften zu vollen Stellen zusammengelegt werden.

5.2 Beurlaubung nach §§ 78b und 85a LBG (§§ 6a und 6b LRiG)

Bei der Beurlaubung gem. §§ 78b und 85a LBG bzw. §§ 6a und 6b LRiG dürfen freiwerdende Planstellen und Stellen auch nach Einrichtung von Leerstellen gem. § 7 Abs. 5 HG aus den in Nr. 5.1 genannten Gründen nur im Eingangssamt besetzt werden.

5.3 Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung nach § 85a LBG und § 6a LRiG in anwärtergespeisten Bereichen

Bei der Ermäßigung der Arbeitszeit und der Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen in anwärtergespeisten Bereichen der Einzelpläne 03, 04, 07 und 12 freie und freiwerdende Planstellen und Planstellenanteile auch für Beförderungen ausgeschöpft werden. Dies gilt jedoch nicht für Stellenbereiche, in denen kw-Vermerke ausgebracht und noch nicht realisiert sind.

Als Stellenbereich im Sinne dieser Bestimmung sind alle Planstellen einer Laufbahngruppe innerhalb eines Kapitels anzusehen. Kw-Vermerke, die gem. § 42 LPVG ausgebracht worden sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

6. Leerstellen (§ 7 Abs. 5 HG)

Nach der haushaltsgesetzlichen Vorschrift des § 7 Abs. 5 HG können im Beamten-, Richter- und im Tarifbereich Leerstellen eingerichtet werden.

Die Einrichtung von Leerstellen setzt in allen Fällen die Unabweisbarkeit der Wiederbesetzung der Planstellen oder Stellen voraus. Die Gründe für die Unabweisbarkeit der Wiederbesetzung trotz organisatorischer oder anderer Maßnahmen sind darzulegen; allgemeine Hinweise auf eine angespannte Personalsituation reichen nicht aus.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift in Nr. 4.2 VV zu § 49 LHO, aus der Beurlaubung zurückkehrende Beamte auf einer besetzbaren Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung bzw. auf der nächsten freiwerdenden besetzbaren Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung zu führen, nicht die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Verwaltungen einschränkt, rückkehrende Planbeamte auf anderen besetzbaren gleichwertigen oder höherwertigen Planstellen zu führen. Die Vorschrift regelt lediglich, bis wann haushaltsrechtlich die Besoldung aus einer Leerstelle zulässig ist. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Stellenbewirtschaftung ist zur Vermeidung überplanmäßiger Zahlung aus Leerstellen eine zulässige Inanspruchnahme anderer als in Nr. 4.2 VV zu § 49 LHO genannter Planstellen - also höherwertiger oder gleichwertiger Planstellen anderer Fachrichtung (jeweils derselben Laufbahngruppe) - voll auszuschöpfen.

D - 1

Übersicht

über Stellenbesetzungssperre

- freierwerdende Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte -

1. Halbjahr 1987*)

2. Halbjahr 1987*)

Planstellen	Besoldungsgruppe	freierwerdende Planstellen												
		Jan. *) Juli	davon gesperrt	Febr. *) Aug.	davon gesperrt	März *) Sept.	davon gesperrt	Apr. *) Okt.	davon gesperrt	Mai *) Nov.	davon gesperrt	Juni *) Dez.	davon gesperrt	
1	2	3	4	5	6	7	9	9	10	11	12	13	14	
höherer Dienst	B...													
	B 4													
	B 3													
	B 2													
	A 16													
	A 15													
	A 14													
	A 13													
	R...													
	R 4													
	R 3													
	R 2													
	R 1													
	C 4													
	C 3													
C 2														
C 1														
	zusammen													
gehobener Dienst	A 13													
	A 12													
	A 11													
	A 10													
	A 9													
	zusammen													
mittl. Dienst	A 9													
	A 8													
	A 7													
	A 6													
	A 5													
	zusammen													
einf. Dienst	A 5													
	A 4													
	A 3													
	A 2													
	A 1													
	zusammen													
		freierwerdende Stellen												
beamtete Hilfskräfte	A 13 z. A.													
	H 1/H 2													
	A 12 z. A.													
	A 11 z. A.													
	A 10/A 9 z. A.													
	A 5 z. A.													

*) Nichtzutreffendes bitte streichen